



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 1118/02 j

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2732063-438

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2732063-438

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Osten als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 15. September 2008

beschlossen:

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften über das am 7. Februar 2008 vom Bundesverwaltungsgericht beschlossene Vorabentscheidungsersuchen (BVerwG 10 C 23.07, 10 C 31.07 und 10 C 33.07) ausgesetzt.

GRÜNDE:

I.

Im vorliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger, ein am 29. August 1979 in Zakho (Irak) geborener lediger irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit sunnitischen Glaubens, seine Flüchtlingsanerkennung.

Er reiste am 10. Januar 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17. Januar 2002 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) am 6. Februar 2002 schilderte er seine Einreise auf dem Landwege und hatte Gelegenheit, seine Fluchtgründe im Einzelnen darzulegen. Er machte im wesentlichen geltend, er

„Nach Einholung eines Sprachgutachtens lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 1. November 2002 eine Asylenerkennung des Klägers ab, traf negative Feststellungen nach §§ 51 Abs. 1 sowie 53 AuslG und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise binnen Monatsfrist auf. In den Gründen des am 7. November 2002 zugestellten Bescheides wurde im wesentlichen darauf abgestellt, die Asylenerkennung scheitere an der Einreise über einen sicheren Drittstaat, und das Vorbringen des Klägers sei im übrigen unsubstantiiert und unglaubhaft.

Am 19. November 2002 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben. Nachdem das Verfahren zeitweilig geruht hat, beantragt der Kläger zuletzt,

Nr. 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. November 2002 aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte verteidigt ihre Asylablehnungsentscheidung und beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung am 19. Juni 2008 und am 15. September 2008 ist der Kläger angehört worden; außerdem wurde die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens entsprechend § 94 VwGO erörtert. Wegen der Angaben des Klägers wird auf die Sitzungs-

niederschriften verwiesen. Im Übrigen wird auf die mit der Ladung bekanntgegebenen Erkenntnismittel Bezug genommen.

II.

Die Aussetzungsentscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 7. Februar 2008 in drei Verfahren (BVerwG 10 C 23.07, 10 C 31.07 und 10 C 33.07), in denen es um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung von Irakern geht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg angerufen und Fragen betreffend die Auslegung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen betreffen die Auslegung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union (Qualifikationsrichtlinie). Diese dient u.a. der Angleichung der rechtlichen Voraussetzungen von Entstehung und Verlust der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention innerhalb der Europäischen Union. In Deutschland wurde die Richtlinie mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union im August 2007 umgesetzt.

Die Kläger der Ausgangsverfahren in den beim BVerwG anhängigen Revisionsverfahren sind Flüchtlinge aus dem Irak, die zwar - anders als der Kläger - zunächst als Flüchtlinge anerkannt wurden, und sich nunmehr gegen den Widerruf ihrer Flüchtlingsanerkennung wenden. Das BVerwG hat jedoch dem EuGH u. a. (unter Nr. 3 lit. b) auch die Frage vorgelegt, ob in einer Situation, in der die bisherigen Umstände, aufgrund derer der Betreffende als Flüchtling anerkannt worden ist, entfallen sind, neue andersartige verfolgungsbegründende Umstände unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie zu beurteilen sind. Nach der genannten Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder von einem solchen Schaden bedroht ist. Für das BVerwG bedarf es insoweit der Klärung, ob die für das Flüchtlingsanerkennungsverfahren geltende Beweiserleichterung des Art. 4

Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie - entsprechend seiner Rechtsprechung zum herabgestuften Prognosemaßstab bei Vorverfolgung (BVerwG, Urt. v. 31. März 1981 - 9 C 237/80 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27) - gleichfalls einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung und dem Sachverhalt voraussetzt, der bei einer Rückkehr zur Verfolgung führen könnte, womit die Vorschrift schon dann keine Anwendung fände, wenn die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung keinerlei Verknüpfung zu einer früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung aufweist, sondern auf neuen andersartigen verfolgungsbegründenden Umständen beruht.

Diese Rechtsfrage ist auch in dem vorliegenden Verwaltungsrechtsstreit entscheidungserheblich. Auch bei der vorliegenden Klage kommt es für die Entscheidung, ob der Kläger i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG politisch verfolgt ist, auf die die dabei zugrunde zu legenden Prognosemaßstäbe und insbesondere darauf an, ob und gegebenenfalls welcher Zusammenhang zwischen einer bereits erlittenen Verfolgung und dem Kläger nunmehr drohenden Gefahren bestehen muss, um bezüglich letzterer einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab - i. S. einer Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie - zugrunde legen zu können. Dabei fällt maßgeblich ins Gewicht, dass der Kläger zur Überzeugung des Gerichts den Irak im Januar 2002 vorverfolgt verlassen hat. Das Gericht hält es insbesondere für glaubhaft,

r-
s-
e
-
Des

weiteren spricht viel dafür, dass ihm der Nordirak als innerstaatliche Fluchtalternative versperrt bliebe.

Nach alledem ist bezüglich der o.g. Vorlagebeschlüsse des BVerwG zwar keine Vorgeiflichkeit im engeren Sinne von § 94 VwGO gegeben. In der Rechtsprechung (BVerwG, Beschl. v. 10. November 2000 - 3 C 3.00 -, BVerwGE 112, 166 = NVwZ 2001, 319 = DÖV 2001, 380 = DVBl 2001, 915 = Buchholz 310 § 94 VwGO Nr. 14; Bayer. VGH, Beschl. v. 25. September 2007 - 24 B 07.304 -, <juris>; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 19. September 2001 - 9 S 1464/01 -, DÖV 2002, 35; VG Augsburg, Beschl. v. 11. Mai 2006 - Au 3 K 06.00488 -, <juris>) und im Schrifttum (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 94 RdNr. 4a m.w.N.) ist jedoch anerkannt, dass bei einer solchen Sachlage ein Gericht ohne eigene Vorlage einen bei ihm anhängigen Rechtsstreit analog § 94 VwGO aussetzen kann, um die Beantwortung der vom vorlegenden Gericht aufgeworfenen Fragen durch den EuGH abzuwarten.

Das beschließende Gericht hält es für zweckmäßig und geboten, so zu verfahren. Es setzt daher, nachdem die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, den vorliegenden Rechtsstreit bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die o.g. Vorlagebeschlüsse des BVerwG gemäß § 94 VwGO nach Anhörung der Beteiligten aus.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Osten



Ausgefertigt:

Karlsruhe, den **08. Sep. 2008**
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle